

Datenschutzerklärung

Um Sie als Mitglied in unseren Verein aufzunehmen, mit Ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeiten Kontakt aufzunehmen und das Lastschriftverfahren abwickeln zu können, erheben wir einige personenbezogene Daten von Ihnen. Im Sinn von Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO möchten wir hiermit unserer Informationspflicht Ihnen gegenüber nachkommen.

Datenverarbeitende Stelle und Verantwortung

Schulverein St. Suitbertus Schule Heiligenhaus e.V.

Am Sportfeld 5
42579 Heiligenhaus

foerdereverein.suitbertus@gmail.com
01573-455107

Zweck der Verarbeitung

Datum	Zweck
Name, Vorname	Mitgliederbetreuung und -verwaltung, Mitteilung der SEPA Mandatsreferenz, Erstellung von Mitgliederscheiben, Erstellen von Spendenbescheinigungen, Kontaktaufnahme bei Problemen mit Lastschriftverkehr, Einrichtung von Lastschriftverfahren,
Adresse	
Beitragshöhe	Einrichtung von Lastschriftverfahren, Erstellen von Spendenbescheinigungen,
Bankverbindung (IBAN, BIC)	Einrichtung von Lastschriftverfahren,
Eintrittsdatum	Allgemeine Verwaltung, Vergabe der Mitgliedsnummer
Email-Adresse	Kontaktaufnahme für die Organisation von Veranstaltungen, Einladung zur Mitgliederversammlung
Telefonnummer	Kontaktaufnahme bei Problemen mit Lastschriftverkehr, Kontaktaufnahme bei Problemen mit Emailadresse

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Basis einer Einwilligung.

Berechtigte Interessen

Im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO kann der Förderverein sein Vereinsziel, welches darin besteht, die Bildungsziele der Schule zu unterstützen, wozu im Wesentlichen die Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel aus Beiträgen und Spenden gehört, nur verfolgen, wenn er in der Lage ist, dafür Beiträge im automatisierten Lastschriftverfahren einzuziehen. Es ist vom organisatorischen Aufwand her nicht zu vertreten, den Zahlungsverkehr über Barzahlungen oder Überweisungen der Mitglieder abzuwickeln. Das Ausstellen von Spendenbescheinigungen ist ohne die Erhebung von Daten der Spender nicht möglich. Auch die Mitglieder haben ein Interesse, den Zahlungsverkehr zu vereinfachen.

Empfänger

Name, Vornamen, Adresse, Beitragshöhe und Bankverbindung werden an die **Kreissparkasse Düsseldorf** während der Durchführung des SEPA Lastschriftverfahrens übermittelt.

Datenübermittlung in Drittstaaten

Keine

Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden aus steuerrechtlichen Gründen für 10 Jahre nach Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt und danach gelöscht.

Recht auf Auskunft, Löschung, Sperrung

Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Außerdem haben Sie das Recht, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken oder ihr zu widersprechen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten können Sie sich jederzeit unter der oben genannten Adressen an unseren Vorstand wenden.

Widerrufsrecht

Sie haben jederzeit das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Schulverein St. Suitbertus Schule Heiligenhaus e.V. zu widersprechen. Dieses hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Beschwerderecht

Sie haben jederzeit das Recht, sich mit Beschwerden an die Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf) zu wenden.

Ort, Datum

Unterschrift

Satzung des Schulvereins St. Suitbertus Schule Heiligenhaus e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein St. Suitbertus Schule Heiligenhaus e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 42579 Heiligenhaus, Am Sportfeld 5.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der St. Suitbertus Schule in Heiligenhaus.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens im Sinne der Montessori-Pädagogik, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalten/Klassenfahrten und Arbeitsgemeinschaften. Der Verein fördert eine Erziehung der Schüler im Sinne einer katholischen Bekenntnisschule und will die Kommunikation der Erziehungsberechtigten untereinander anregen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Streichen aus der Mitgliederliste.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform einberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender) unterschrieben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der katholischen Kirchengemeinde St. Suitbertus, Heiligenhaus zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden und wenn sichergestellt ist, dass das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Heiligenhaus, den 04.02.2019